



Finanzamt Vechta * 49375 Vechta

Finanzamt Vechta

Firma
Schulz Systemtechnik GmbH -Doberschütz-
Schneiderkruger Str. 12
49429 Visbek

Bearbeitet von
Herrn Lübbehusen

ZINr.
G 168

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
68/208/01479

Durchwahl (04441) 18 -
360

Vechta
2. Dezember 2014

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer** bescheinigt, dass Firma Schulz Systemtechnik GmbH -Doberschütz-, 49429 Visbek, Schneiderkruger Str. 12 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 68/208/01479 / unter der Umsatzsteuernummer-Identifikationsnummer DE141734921 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 30. November 2017.




(Unterschrift)

Dienstgebäude
Rombergstraße 49
49377 Vechta

Telefon
(04441) 18 - 0
Telefax
(04441) 18 - 100

Sprechzeiten
Mo. - Fr. 8.30 - 12.00 Uhr und
Mi. 14.00 - 17.00 Uhr

Überweisung an
Deutsche Bundesbank Fil. Oldenburg, IBAN DE62 2800 0000 0028 0015 02,
BIC MARKDEF1280
Landessparkasse zu Oldenburg, IBAN DE53 2805 0100 0070 4000 49,
BIC BRLADE21LZO

E-Mail: Poststelle@fa-vec.niedersachsen.de



Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot
Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

Internet: www.ofd.niedersachsen.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Vechta schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.